

## 552.2

### **Waffenverordnung (Änderung)**

(vom 4. Dezember 1991)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Waffenverordnung vom 28. September 1942 wird wie folgt geändert:

§ 5. Für die Ausstellung des Waffenerwerbsscheines wird eine Verwaltungs- und Schreibgebühr erhoben. Die Polizeidirektion setzt den Höchstbetrag fest.

§ 8 Abs. 2. Für die Ausstellung des Waffentragscheins wird eine Verwaltungs- und Schreibgebühr erhoben. Die Polizeidirektion setzt den Höchstbetrag fest.

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Zürich, den 4. Dezember 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller

Vorstehende Änderungen werden genehmigt.

Zürich, den 9. März 1992

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
P. Angst	A. Ganz